

Stifterunterhalt

Soziale Sicherung des Stifters und seiner Familie

Wer eine Stiftung errichtet, verpflichtet sich, sein Vermögen – oder zumindest einen Teil davon – zur Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke wegzugeben – und das unwiderruflich. Wie hoch dieses sein sollte, hängt vom jeweiligen Stiftungszweck ab. Doch klar ist: Je größer das Grundstockvermögen, desto mehr Handlungsspielraum ist der Stiftung gegeben. Gerade Stifter, die lebzeitig stiften möchten, beschäftigt bei der Entscheidung über die Dotationshöhe ihrer Stiftung jedoch nicht selten die Frage nach der späteren eigenen finanziellen Absicherung im Notfall.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Grundsätze

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist für Stiftungen mit vielfältigen steuerlichen Vorteilen verbunden. Diese sind die Gegenleistung dafür, dass die Stiftung Zwecke verfolgt, die sonst der Staat erfüllen und aus Steuereinnahmen finanzieren müsste oder die anderweitig gemeinwohlfördernd wirken. Um in den Genuss dieser Privilegien zu kommen, müssen Stiftungen jedoch einige Voraussetzungen erfüllen: So sind zum einen Vermögenszuwendungen an eine Stiftung – ob als Anfangsdotation bei Gründung oder als Zustiftung in das bestehende Vermögen – einem späteren Zugriff des (Zu)Stifters endgültig entzogen. Zum anderen dürfen die Erträge aus der Vermögensverwaltung grundsätzlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Das bedeutet auch, dass keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden darf. Dies gilt auch für den Stifter und dessen Erben.

Um die Gründung steuerbegünstigter Stiftungen mit möglichst hohem Vermögen zu fördern, hat der Gesetzgeber indes eine Ausnahme zu diesem Selbstlosigkeits- und Ausschließlichkeitsgrundsatz geschaffen, die eine Versorgung des Stifters und seiner nächsten Angehörigen erlaubt.

Die Versorgung des Stifters und seiner Familie

Nach § 58 Nr. 6 AO „wird die Steuerbegünstigung ... nicht dadurch ausgeschlossen, dass ... eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und

ihr Andenken zu ehren“. Auch wenn Einzelheiten umstritten sind, gilt jedenfalls, dass dann, wenn der Stifter in die Situation kommen sollte, sich nicht mehr aus eigener finanzieller Kraft unterhalten zu können, die Stiftung ihm einen Teil ihrer Mittel zum Ausgleich zuwenden darf. Insoweit ist nicht von einer Art sozialrechtlicher oder wirtschaftlicher Bedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch auszugehen. Vielmehr geht es darum, den individuellen Lebensstandard des Stifters in Bezug auf Ernährung, Bekleidung, Unterkunft, Aus- und Fortbildung sowie seine persönlichen Bedürfnisse aufrechtzuerhalten. Der Stifter soll durch angemessene Sach-, Dienst- oder Geldleistungen in die Lage versetzt werden, sein Leben in etwa so zu führen, wie es ihm möglich gewesen wäre, hätte er sein Vermögen nicht auf die Stiftung übertragen. Regelmäßige gleichmäßige Entnahmen oder Ausschüttungen – losgelöst vom tatsächlichen Bedarf der Berechtigten – sind indes nicht erlaubt. Dies ändert auch eine mögliche Bestimmung in Form einer voraussetzungslosen Ausschüttungsklausel in der Stiftungssatzung nicht.

Neben dem Stifter können auch dessen nächste Angehörige eine Unterstützung durch die Stiftung erhalten. Zu diesen zählt die Finanzverwaltung Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, auch falls sie durch Adoption verbunden sind, Enkel, Geschwister, Pflegeeltern und -kinder. Gefordert wird darüber hinaus, auch Verlobte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie einzubeziehen.

Die Höhe der Versorgungsleistungen wird auch vom Einkommen der Stiftung bestimmt. Die Bemessungsgrundlage bilden demnach Gewinne bzw. Überschüsse der Vermögensverwaltung sowie – falls vorhanden – aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben. Spenden, Zuschüsse und das Ausstattungsvermögen bleiben unberücksichtigt.

Wie meist die Begünstigten der satzungsgemäßen Stiftungsleistungen haben auch der Stifter und dessen Familienmitglieder keinen Anspruch auf Unterhaltszahlungen durch die Stiftung. Es bedarf vielmehr eines Beschlusses, ob und in welcher Höhe entsprechende Leistungen gewährt werden. Um eine nachvollziehbare Entscheidung zu gewährleisten, sollten der Stifter bzw. die nächsten Angehörigen zuvor einen begründeten Antrag stellen, der dann vom zuständigen Organ im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung des historischen Stifterwillens beschieden wird.

§ 58 Nr. 6 AO erlaubt es also Stiftungen ohne Gefahr für die Steuervergünstigung, ihre gemeinnützige satzungsmäßige Tätigkeit mit der Versorgung der Stifterfamilie zu verbinden und so den Stifter und seine nächsten Angehörigen finanziell abzusichern. Diese Möglichkeit mag manchem die Entscheidung für eine Stiftung erleichtern.



Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung in Berlin (www.stiftungsberatung.de).